

10829 Berlin, 5. Mai 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-344
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 39-1.6.2-113/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.2-1614

Antragsteller:

SLC Sautter Lift Components GmbH & Co. KG
Borsigstraße 26
70469 Stuttgart

Zulassungsgegenstand:

Waagrecht bewegte, mittig öffnende,
sechsblättrige Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür
"Typ LD 6CT" als Abschluss in Fahrschachtwänden
der Feuerwiderstandsklasse F 90

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und 17 Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der waagrecht bewegten, mittig öffnenden, sechsblättrigen Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür, "Typ LD 6CT" genannt, und ihre Anwendung als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 (nach DIN 4102-5)¹.

1.1.2 Fahrschachttüren dieser Bauart verhindern im Fahrschacht die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse. Voraussetzung dafür ist, dass der Fahrschacht wirksam entlüftet wird.

Die Größe der Rauchabzugsöffnungen richtet sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften. Allgemein wird ein Querschnitt von 2,5 von Hundert der Grundfläche des Fahrschachts, mindestens jedoch von 0,1 m², verlangt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Fahrschachttür darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 1400 mm x 1800 mm und
- größte Abmessungen: 2500 mm x 2500 mm.

Die dazu gehörenden Abmessungen der Wandöffnung müssen betragen:

- kleinste Abmessungen: 1650 mm x 1925 mm und
- größte Abmessungen: 2750 mm x 2625 mm.

1.2.2 Die Fahrschachttür darf in folgende feuerbeständige Wände eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen der Steinfestigkeitsklasse 12 und Normalmörtel der Mörtelgruppe II, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045³ mindestens der Festigkeitsklasse B 15 oder DIN 1045-1⁴ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke ≥ 100 mm.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Fahrschachttür muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben der Anlagen 1 bis 17 entsprechen.

Die Fahrschachttür muss aus sechs Türblättern und dem Türrahmen bestehen. Je drei Türblätter öffnen teleskopartig nach beiden Seiten.

2.1.2 Türblatt

Jedes Türblatt muss aus einem 1,25 mm dicken Stahlblech bestehen, das an den senkrechten Seiten abgekantet ist. Schachtseitig muss eine Rückwand aus 0,8 mm dickem

1	DIN 4102-5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe 1977-09
2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion; Ausgabe 2001-07



Stahlblech mit ihren Sicken auf das Türblatt geschweißt sein. Am oberen und unteren Rand muss je eine Aufnahme aus 2,0 mm dickem Stahlblech mit dem Türblatt verschweißt sein (Anlage 9).

2.1.3 Türrahmen

Der Türrahmen muss aus einem Kämpfer, einem Sichtkämpfer, zwei Zargen, einer Schwelle und einem Z-Profil als Schwellenträger bestehen, die miteinander verschraubt sind.

Der Kämpfer muss aus abgekantetem 2,0 mm dickem Stahlblech bestehen. An seiner durchgehenden prismatischen Prägung müssen die drei Laufschiene angeschraubt sein.

Der Sichtkämpfer muss aus abgekantetem 1,5 mm dickem Stahlblech bestehen. Er muss mit dem Kämpfer und den Zargen verschraubt sein (Anlage 5).

Die Zargen müssen aus abgekantetem 1,5 mm dickem Stahlblech bestehen. An den Enden müssen Platten aus 3,0 mm dickem Stahlblech für die Sichtkämpfer- und Schwellenbefestigung eingeschweißt sein.

Die Schwelle aus einem stranggepressten Aluminiumprofil muss Nuten besitzen, in denen die Türblätter mittels zweier Führungsschuhe geführt werden.

Die Schwelle muss mit dem Z-Profil aus 3,0 mm dickem abgekanteten Stahlblech verschraubt sein (Anlage 6).

Der Türrahmen darf für den Einbau in Wandöffnungen mit bauseits vorhandenen Rahmen von Fahrschacht-Drehtüren nach DIN 18090⁵ auch mit schmaleren Zargen, Sichtkämpfer und Z-Profil ausgeführt sein (Anlagen 14 bis 17).

2.1.4 Führung der Türblätter im Türrahmen

Die drei Laufschiene müssen je zwei Türblätter mittels eines Gehängewagens tragen. Das Türblatt muss an den Gehängewagen angeschraubt sein. Jeder Gehängewagen muss 2 Laufrollen, 2 Führungsschuhe und 2 Blechlaschen als Notführung besitzen.

Jedes Türblatt muss am unteren Rand mit der Aufnahme mindestens 22,0 mm in die Nut der Aluminiumschwelle eintauchen. In zwei ausgestanzte Öffnungen der Aufnahme müssen Führungsschuhe aus Kunststoff gesteckt sein, um das Gleiten des Türblatts in der Schwelle zu gewährleisten.

2.1.5 Überdeckung

Zargen, Schwelle, Sichtkämpfer und Türblätter müssen gemeinsam ein Labyrinth bilden. Die Mindestüberdeckungsmaße betragen:

- zwischen nacheilenden Türblättern und Zarge 6,0 mm
- zwischen nacheilenden Türblättern und voreilenden Türblättern 6,0 mm
- zwischen Türblättern und dem Sichtkämpfer 5,0 mm
- zwischen den unteren Türblatthalterungen und der Schwelle 22,0 mm.

2.1.6 Luftspalt

Der Luftspalt an der Schließkante zwischen den beiden voreilenden Türblättern darf höchstens 3,0 mm betragen.

2.1.7 Edelstahlausführung

Sichtkämpfer, Zargen und Türblätter dürfen in Edelstahl ausgeführt sein oder mit einer Verkleidung aus Edelstahl beklebt sein (Anlagen 10 und 11).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Fahrschachttür

Bei der Herstellung der Fahrschachttür sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten:

⁵ DIN 18090

Aufzüge - Fahrschacht-Dreh- und -Falldüren für Fahrschächte mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90; Ausgabe 1997-01

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10142⁶ bzw. Edelstahlbleche verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Fahrschachttür und der Lieferschein der Fahrschachttür oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung an der Fahrschachttür muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- sechsblättrige Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür
 - "Typ LD 6CT" als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.2-1614
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fahrschachttür mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Fahrschachttür nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fahrschachttür eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Fahrschachttür ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Art und Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit der Fremdüberwachungsstelle abzustimmen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

⁶

DIN EN 10142

Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen



- Zu Beginn jeder Fertigungsserie ist die erste Fahrschachttür auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Produktionskontrolle an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Produktionskontrolle mindestens an jeder 30. Fahrschachttür durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigenen Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Fahrschachttüren, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Fahrschachttür ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Fahrschachttür durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2 für die Fahrschachttür festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Fremdüberwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Angrenzende Bauteile

Die zur Aufhängung und Führung der Fahrschachttür erforderlichen Teile müssen an feuerbeständigen Wänden nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

3.2 Wandbefestigung

Die Fahrschachttür ist oben am Kämpfer in Abhängigkeit von der Breite mit 4 bis 6 Bolzen M12 an der Schachtwand zu befestigen (Anlage 1).

Die Fahrschachttür ist unten an der Schwelle in Abhängigkeit von der Breite mit 3 bis 6 Bolzen M12 an der Schachtwand zu befestigen (Anlage 1).

Als Verbindungsmittel zwischen Fahrschachttür und Wand müssen Winkel aus 3,0 mm dickem Stahlblech verwendet werden (Anlage 8, Ausführung A).



Die untere Befestigung darf wahlweise mit einem durchgehenden Schwellenbefestigungswinkel (Ausführung B) oder mit Auflagerlaschen aus 12,0 mm dickem Stahl (Ausführung C) erfolgen.

Beim Einbau in Mauerwerk müssen durchgehende Bolzen mit Ankerplatten verwendet werden.

Für den Einbau in Betonwänden dürfen anstelle der durchgehenden Bolzen wahlweise auch Dübel oder Hakenkopfschrauben in einbetonierten Ankerschienen verwendet werden. Die verwendeten Dübel oder Ankerschienen müssen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.

Der Spalt zwischen Zarge und Wand und zwischen Sichtkämpfer und Wand ist mit mineralischem Putz oder Streifen aus Mineralfaserplatten bzw. Gipskartonplatten abzudecken.

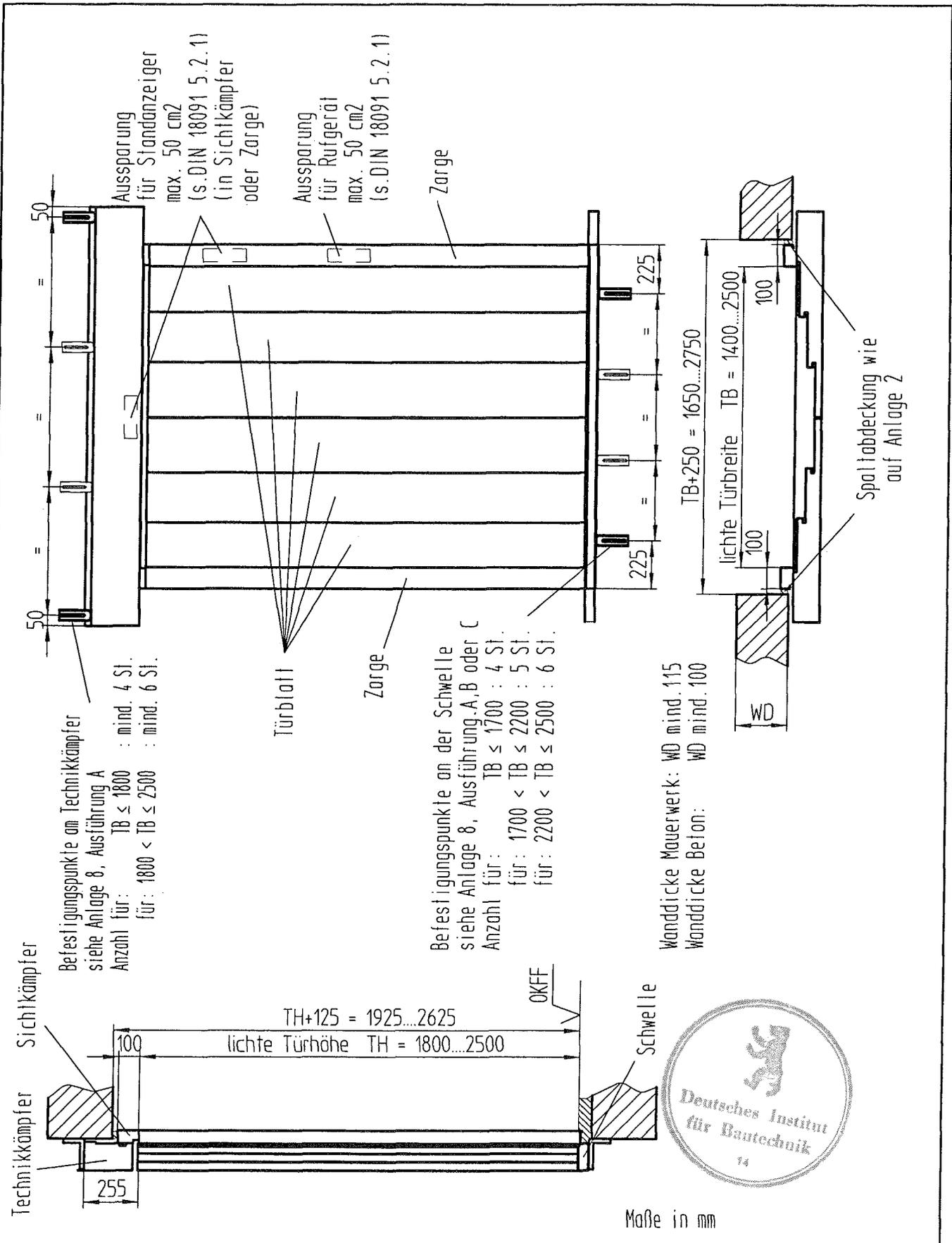
Wahlweise darf der Spalt durch Abdeckwinkel aus 1,5 mm Stahlblech abgedeckt werden (Anlagen 2 und 3).

Die obere und seitliche Spaltabdeckung darf auch durch eine Mauerumfassungszarge aus 1,5 mm dickem Stahlblech erfolgen (Anlagen 12 und 13).

Beim Einbau der Fahrschachttüren mit schmalen Rahmen in Wandöffnungen mit bauseits vorhandenem Rahmen von Fahrschacht-Drehtüren nach DIN 18090⁵ muss der Sichtkämpfer und die Zarge mit dem vorhandenen Rahmen der Drehtüren verschweißt werden (Anlagen 14 bis 17).

Bolze



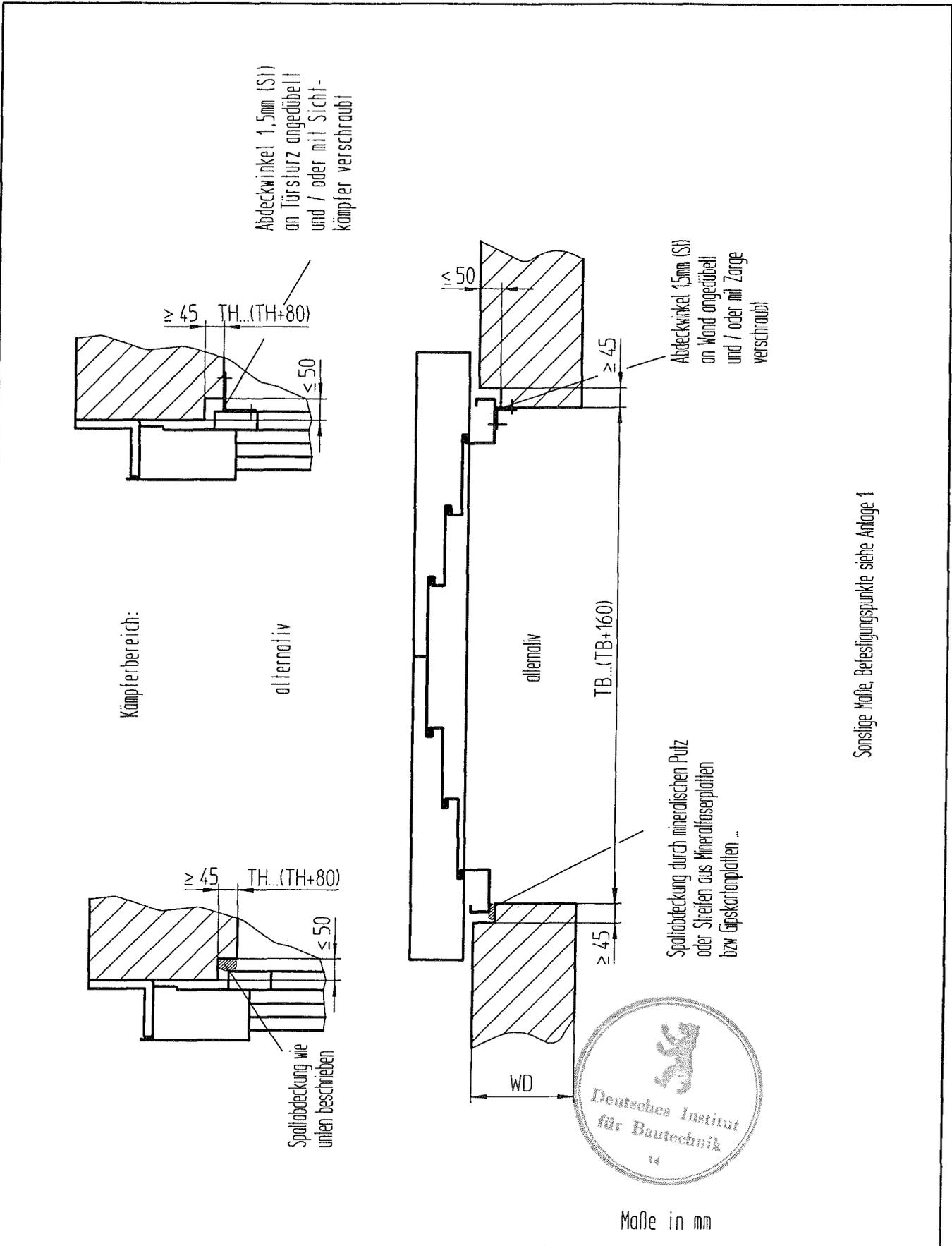


waagrecht bewegte, mittig öffnende, sechsblättrige Fahrschachtschiebetür

Typ LD 6CT Anlage 1

Ansicht von der Schachtseite; Längsschnitt; Querschnitt
 Zarge in der Wandöffnung

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. **Z-6.2-1614**
 vom **05. MAI 2008**



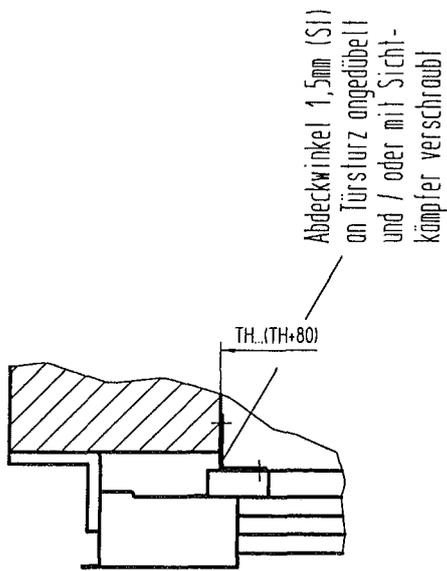
Sonstige Maße, Befestigungspunkte siehe Anlage 1

waagrecht bewegte, mittig öffnende, sechsblättrige Fahrchachtschiebetür

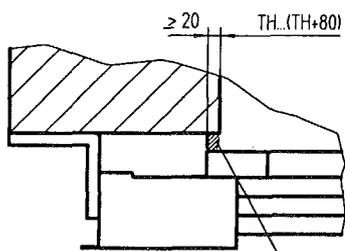
Typ LD 6CT Anlage 2

Längsschnitt, Querschnitt durch den Kämpfer Zarge in einer Wandnische

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. **Z-6.2-1614** vom 05. MAI 2008

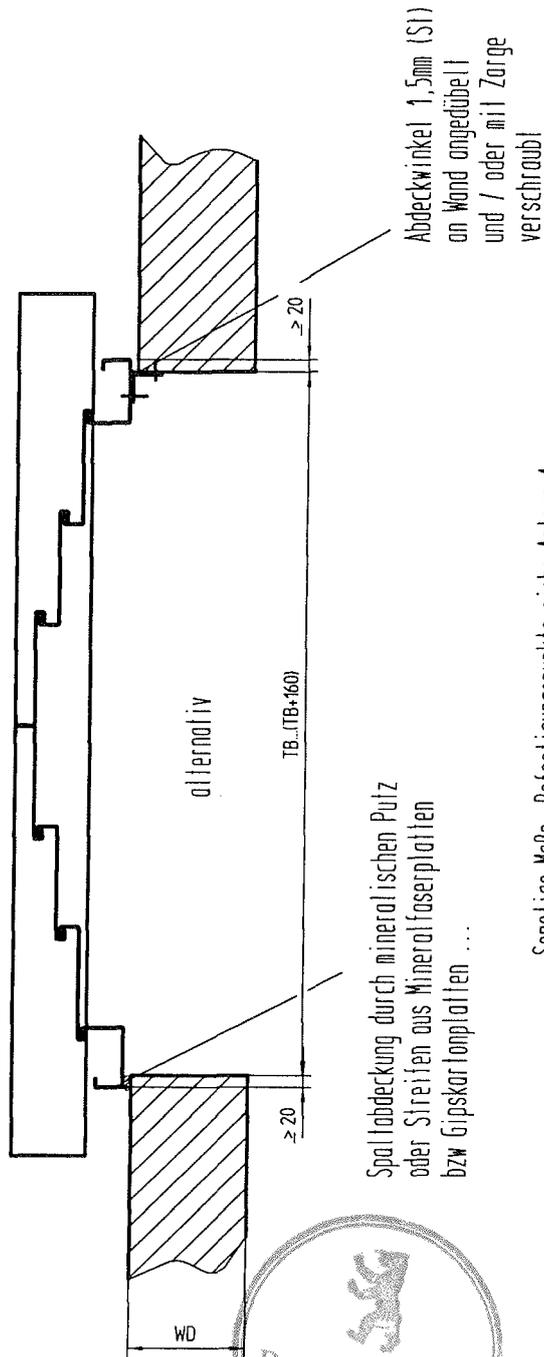


Kämpferbereich:



Spaltabdeckung wie unten beschriftet

alternativ



Spaltabdeckung durch mineralischen Putz oder Streifen aus Mineralfaserplatten bzw Gipskartonplatten ...

Sonstige Maße, Befestigungspunkte siehe Anlage 1



Maße in mm

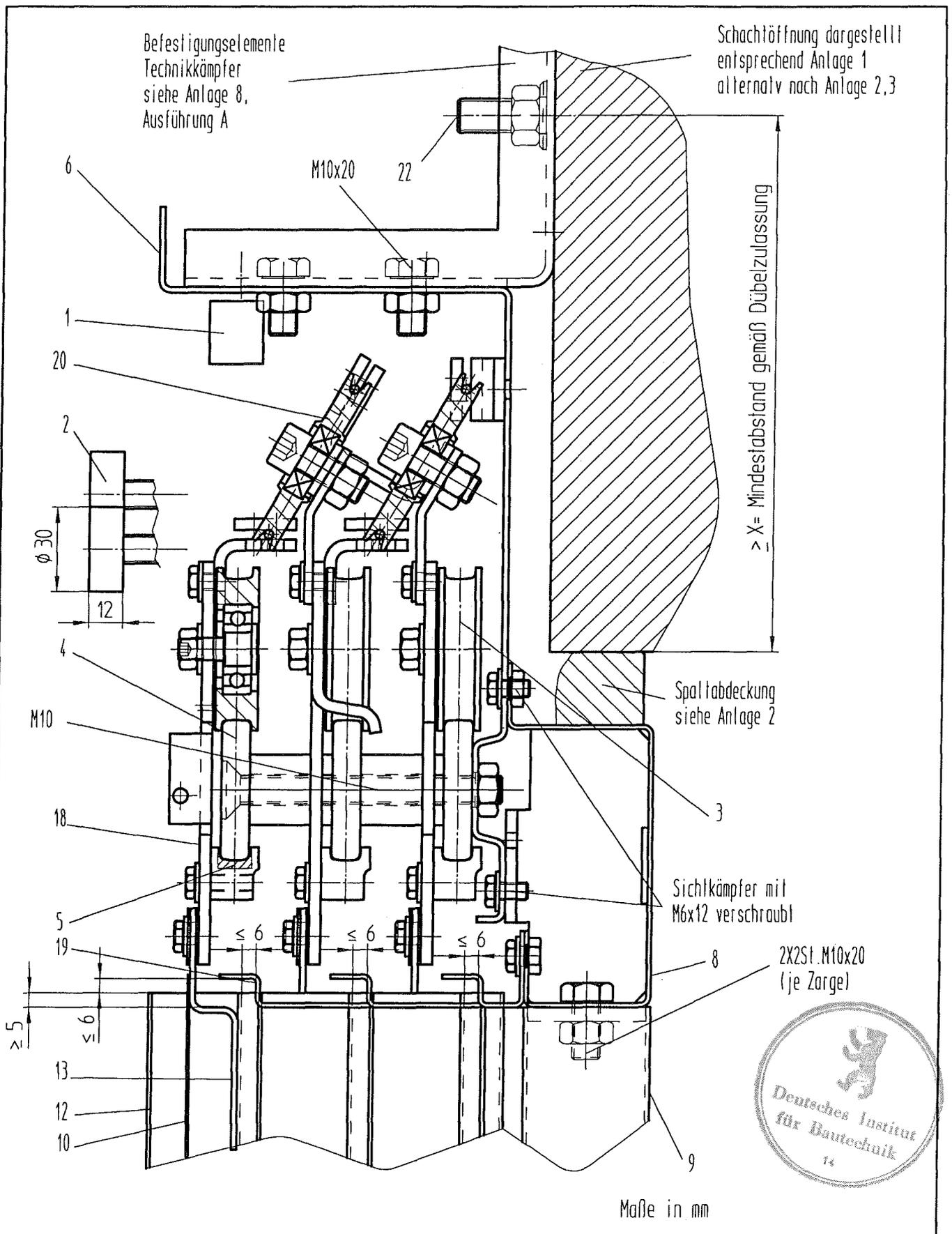
waagrecht bewegte, mittig öffnende, sechsblättrige Fahrschachtschiebetür

Typ LD 6CT

Anlage 3

Längsschnitt; Querschnitt durch den Kämpfer Zarge im Schacht

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.2-1614 vom 05. MAI 2008

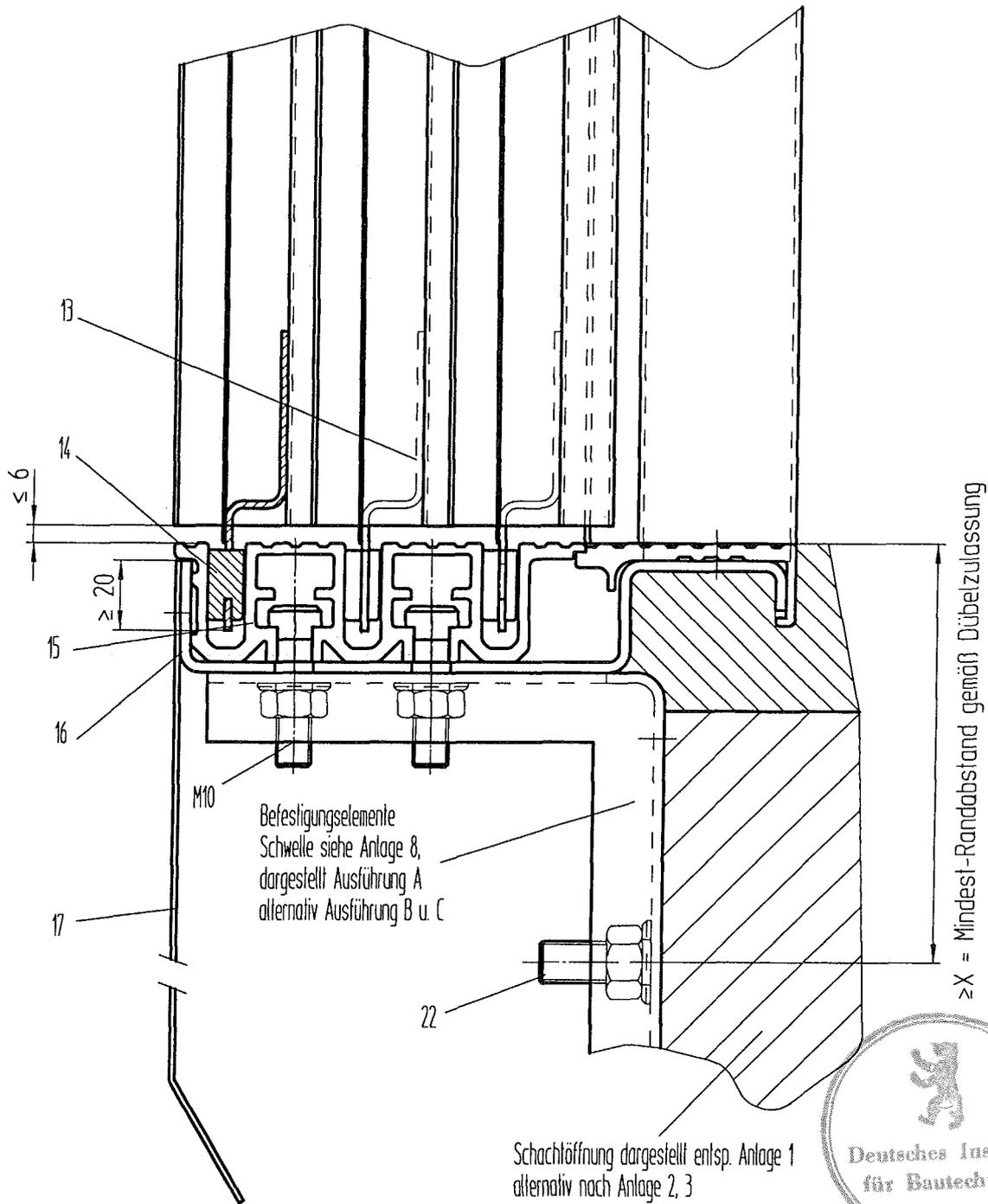


waagrecht bewegte, mittig öffnende,
sechsblättrige Fahrschachtschiebetür

Schnitt durch den Kämpfer

Typ LD 6CT Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-6.2-1614**
vom 05. MAI 2008



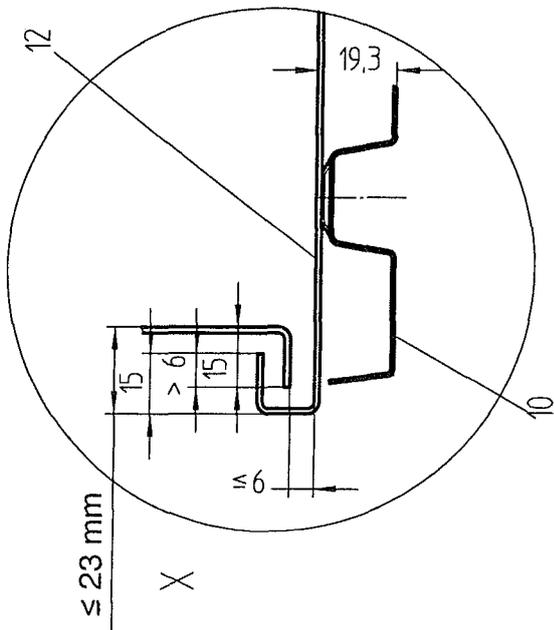
Maße in mm

waagrecht bewegte, mittig öffnende,
sechsblättrige Fahrschachtschiebetür

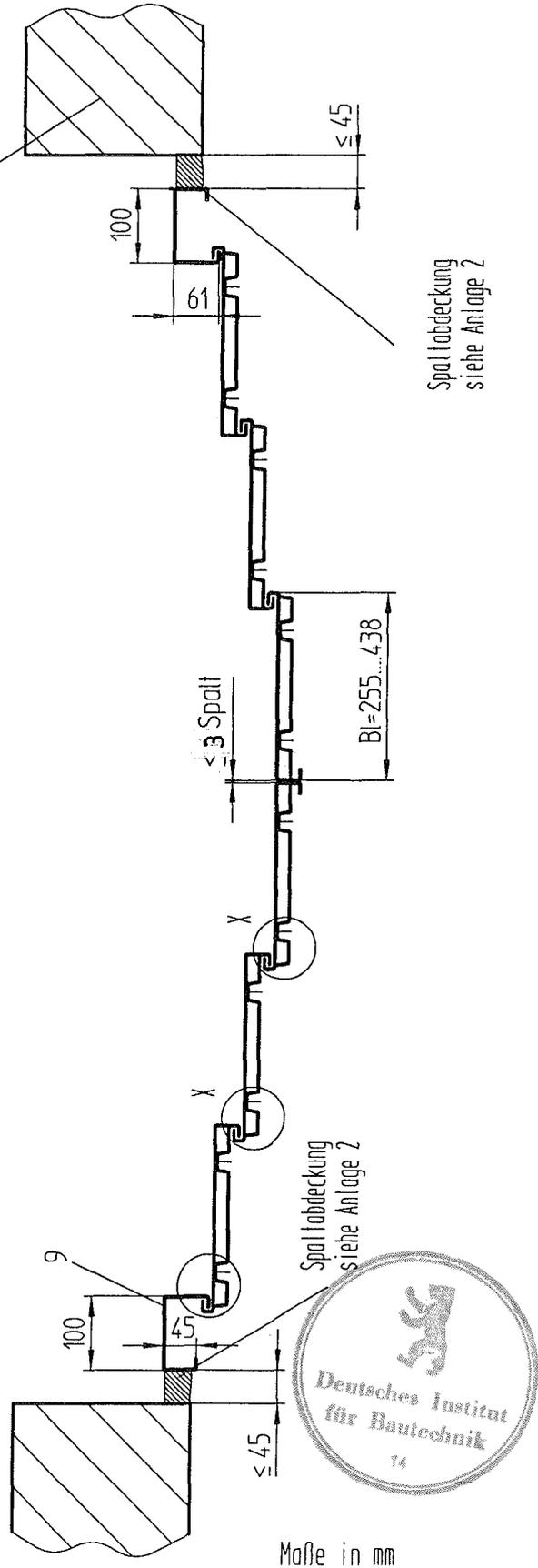
Schnitt durch die Schwelle

Typ LD 6CT Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-6.2-1614**
vom 05. MAI 2008



Schachtlöffnung dargestellt I - entsprechend Anlage 1
alternativ nach Anlage 2,3



Spaltabdeckung
siehe Anlage 2

Spaltabdeckung
siehe Anlage 2



Maße in mm

waagrecht bewegte, mittig öffnende,
sechsblättrige Fahrschachtschiebetür

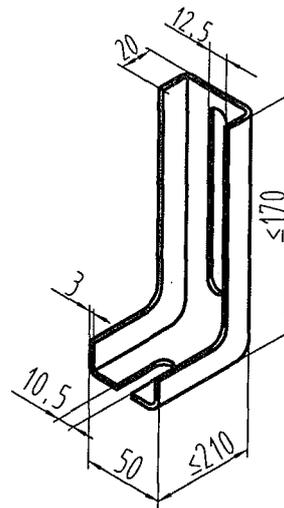
Typ LD 6CT Anlage 7

Einzelheit X
Schnitt durch Zargen und Türblätter

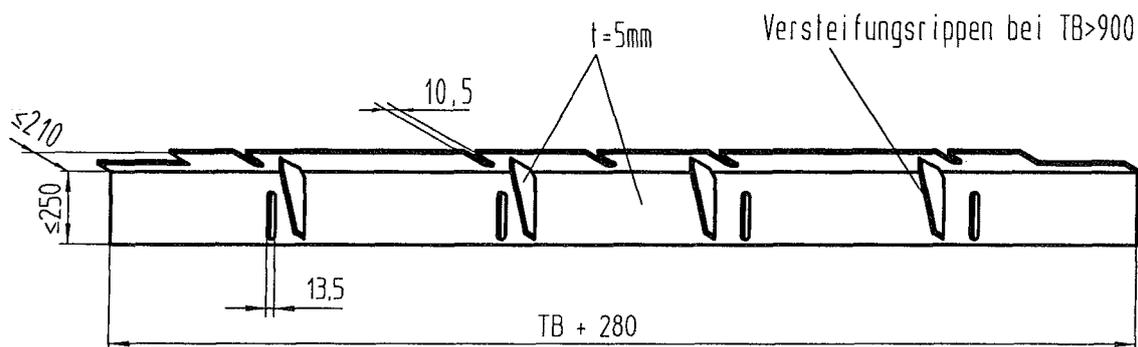
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-6.2-1614**
vom 05. MAI 2008

Ausführung A:
Einzelwinkel

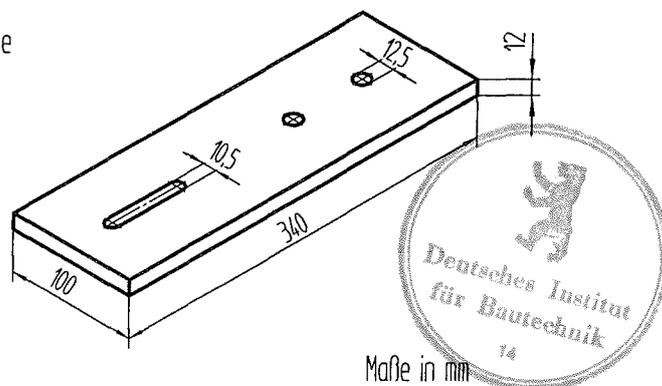
zur Befestigung des Technikkämpfers
und der Schwelle



Ausführung B:
Durchgehender Schwellenbefestigungswinkel



Ausführung C:
Auflagetasche für Schwelle



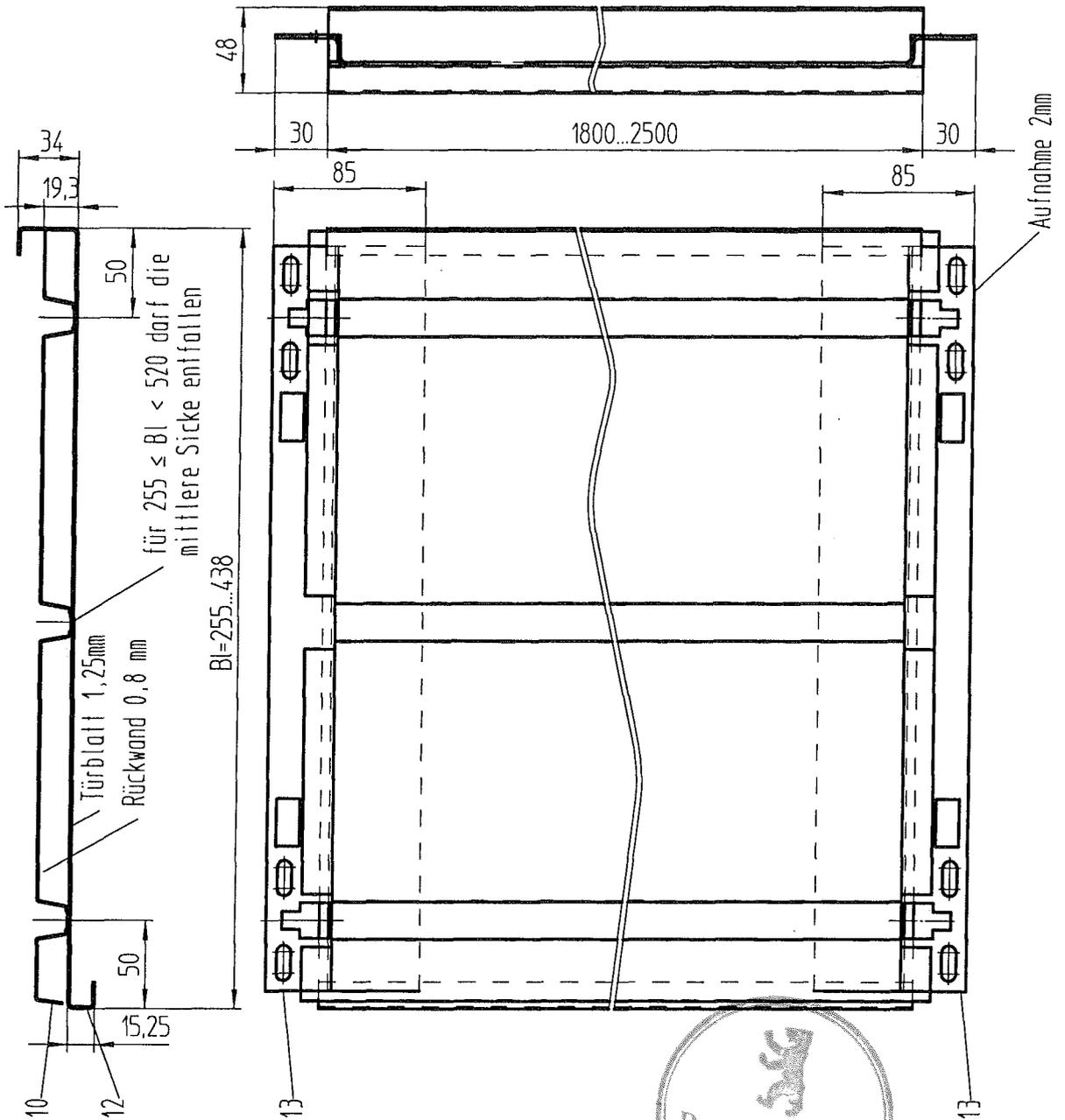
Maße in mm

waagrecht bewegte, mittig öffnende,
sechsblättrige Fahrschachtschiebetür

Typ LD 6CT Anlage 8

Befestigungselemente für Technikkämpfer und Schwelle

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-6.2-1614**
vom 05. MAI 2008



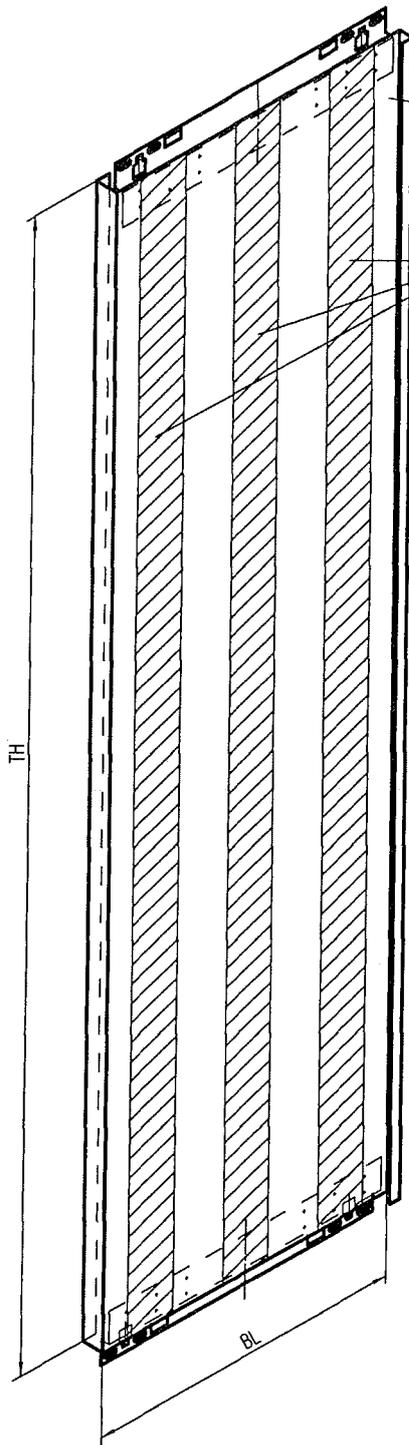
Maße in mm

waagrecht bewegte, mittig öffnende,
sechsblättrige Fahrschachtschiebetür

Türblattaufbau

Typ LD 6CT Anlage 9

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-6.2-1614**
vom 05. MAI 2008

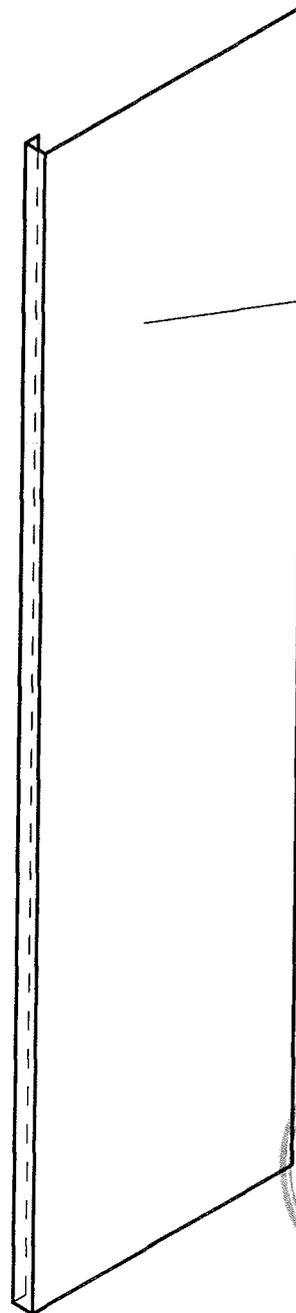


Türblatt

doppelseitiges Klebeband
Dicke 0,1mm

TH

BL



Türblattverkleidung
Dicke 0,8-1,5mm
Material: Edelstahl,
Stahl pulverbeschichtet oder emailliert,
Messing oder Aluminium.



Maße in mm

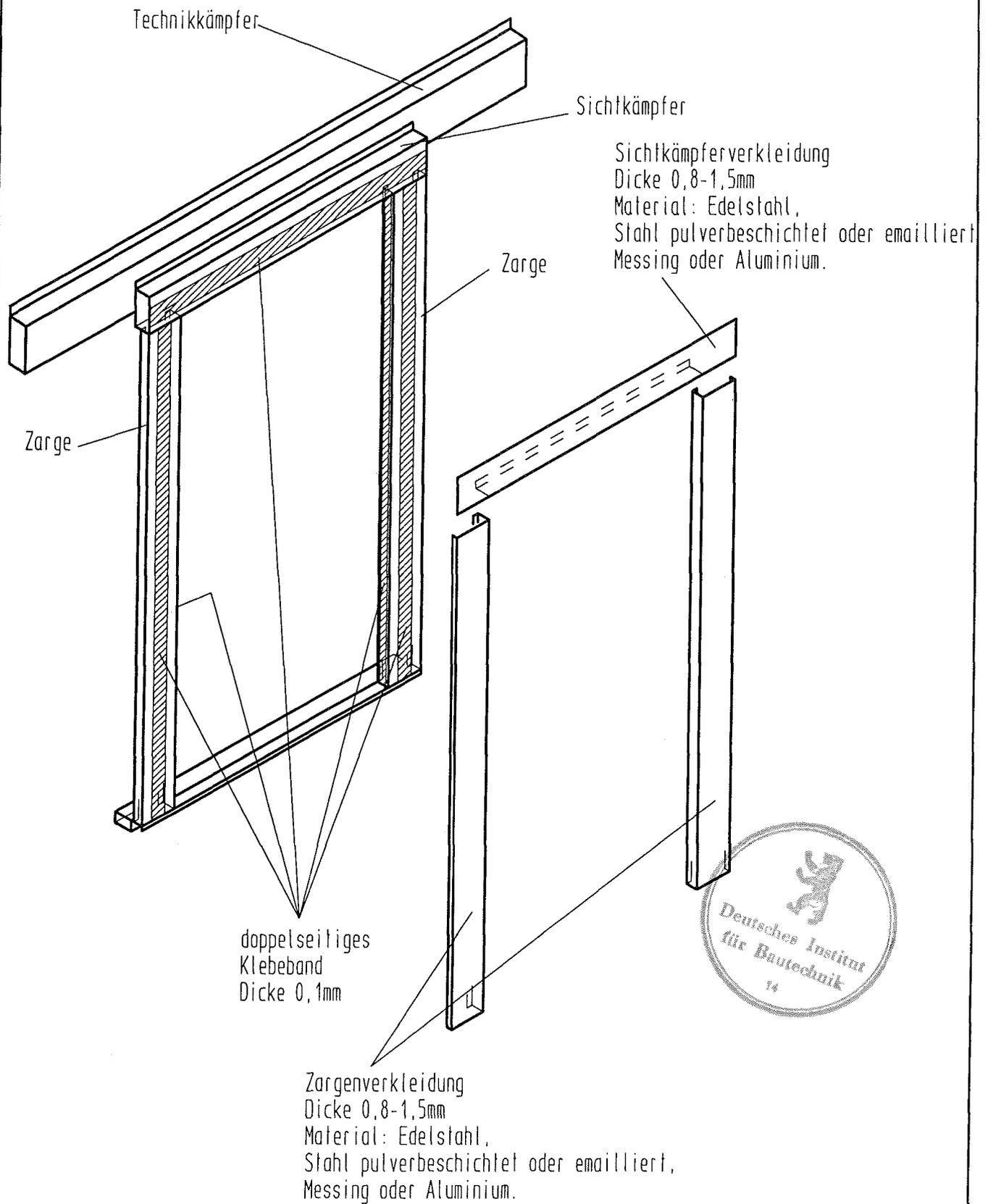
waagrecht bewegte, mittig öffnende,
sechsblättrige Fahrschachtschiebetür

Türblatt mit Verkleidung

Typ LD 6CT

Anlage 10

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-6.2-1614**
vom 05. MAI 2008



waagrecht bewegte, mittig öffnende,
sechsblättrige Fahrschachtschiebetür

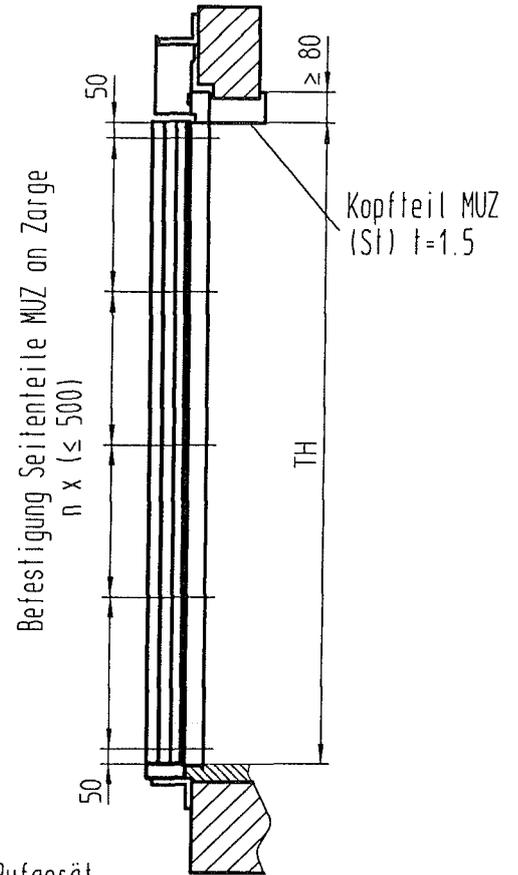
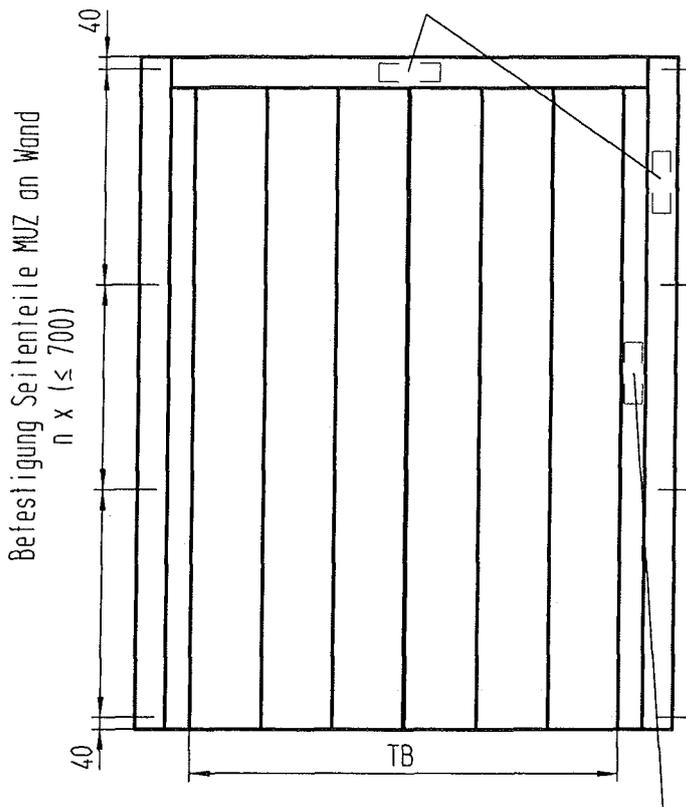
Typ LD 6CT

Anlage 11

Sichtkämpfer und Zargen mit Verkleidung

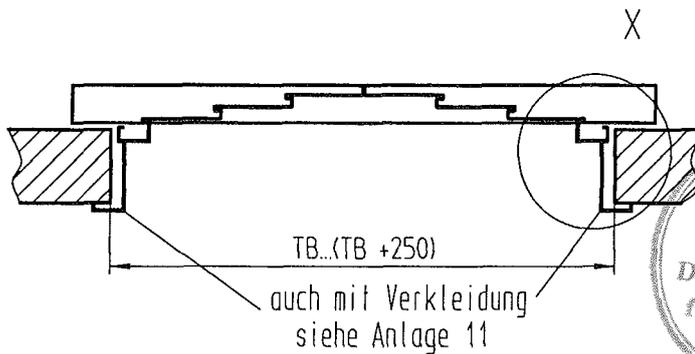
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-6.2-1614**
vom 05. MAI 2008

Aussparung für Standanzeiger
 max. 50 cm² (s. DIN 18091 5.2.1)
 alternativ in Zarge/Seitenteil MUZ



Aussparung für Rufgerät
 max. 50 cm²
 (s. DIN 18091 5.2.1)

Befestigungspunkte siehe Anlage 1
 Einzelheit X siehe Anlage 13



Maße in mm

waagrecht bewegte, mittig öffnende,
 sechsblättrige Fahrschachtschiebetür

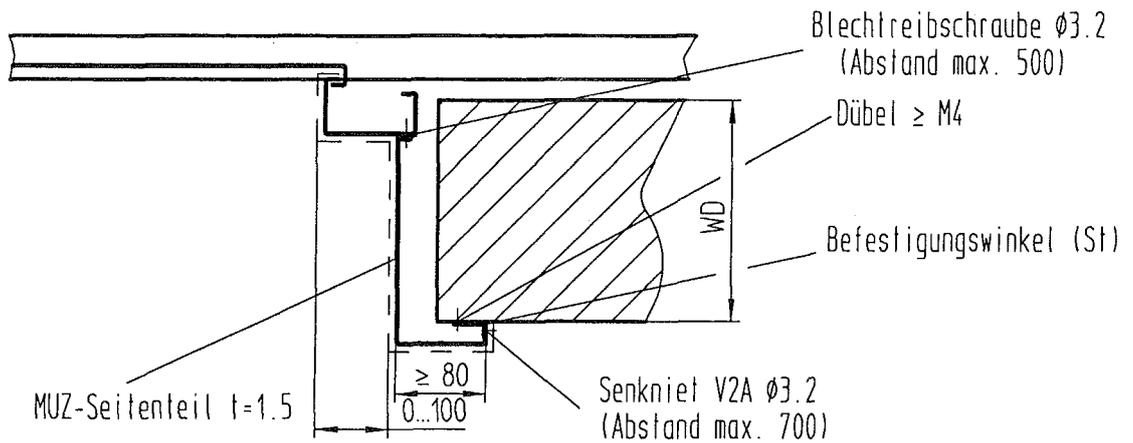
Typ LD 6CT

Anlage 12

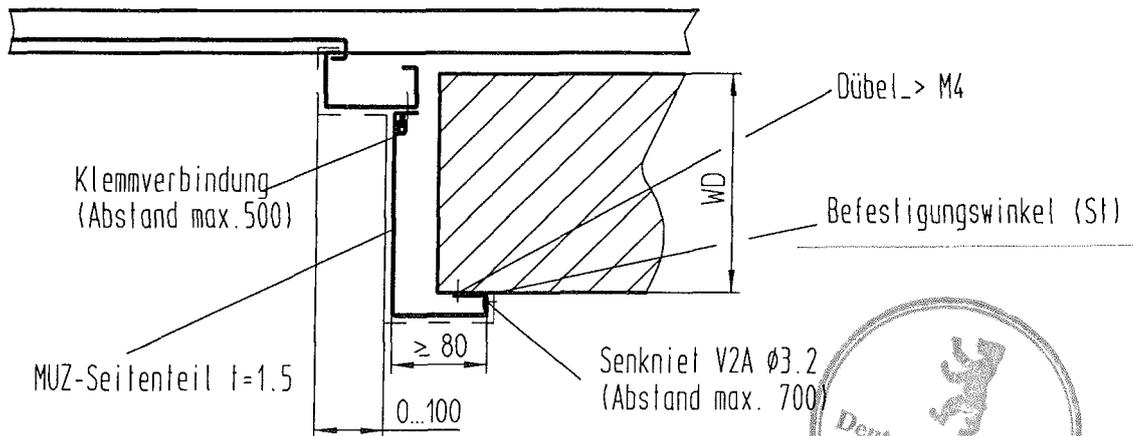
Seitliche Abdeckung mit Mauerumfassungszarge (MUZ)

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. **Z-6.2-1614**
 vom 05. MAI 2008

X (Schraubverbindung)



X (Klemmverbindung)



Maße in mm

waagrecht bewegte, mittig öffnende,
sechsbältrige Fahrschachtschiebetür

Typ LD 6CT

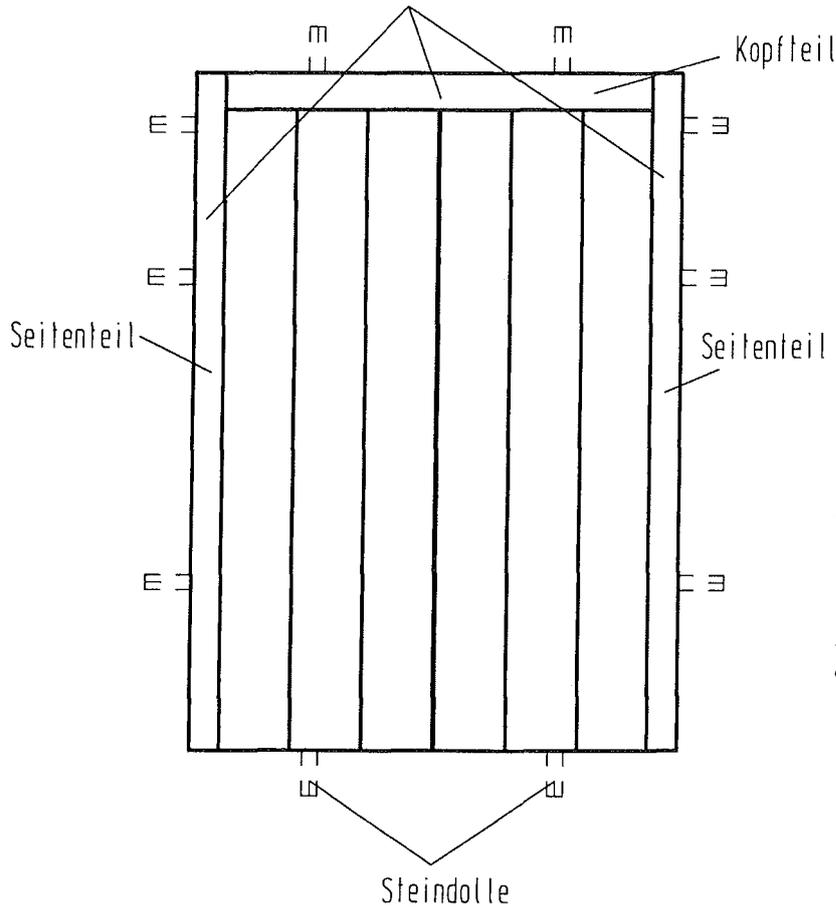
Anlage 13

Einzelheit X

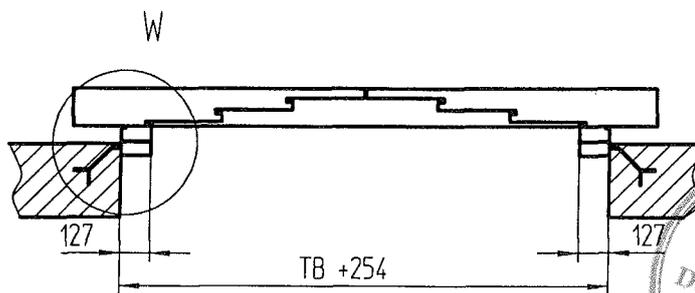
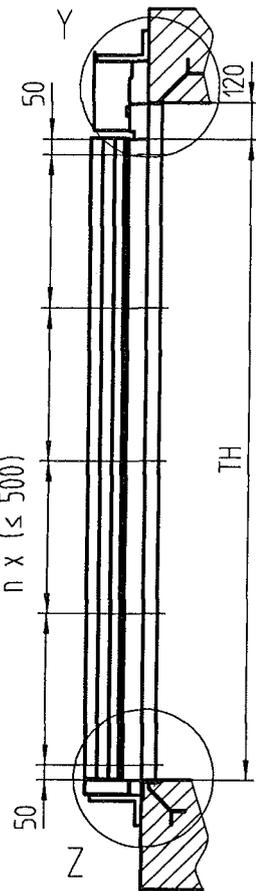
Seitliche Abdeckung mit Mauerumfassungszarge (MUZ);

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr **Z-6.2-1614**
vom **05. MAI 2008**

bauseits vorhandener, eingemauerter Türrahmen
für Flügellüren nach DIN 18090



Befestigung Zargen (Schiebelüre) an
vorhandenen Seitenteilen (Dehtürrahmen)
 $n \times x (\leq 500)$



Einzelheit X siehe Anlage 15
Einzelheit Y siehe Anlage 16
Einzelheit Z siehe Anlage 17



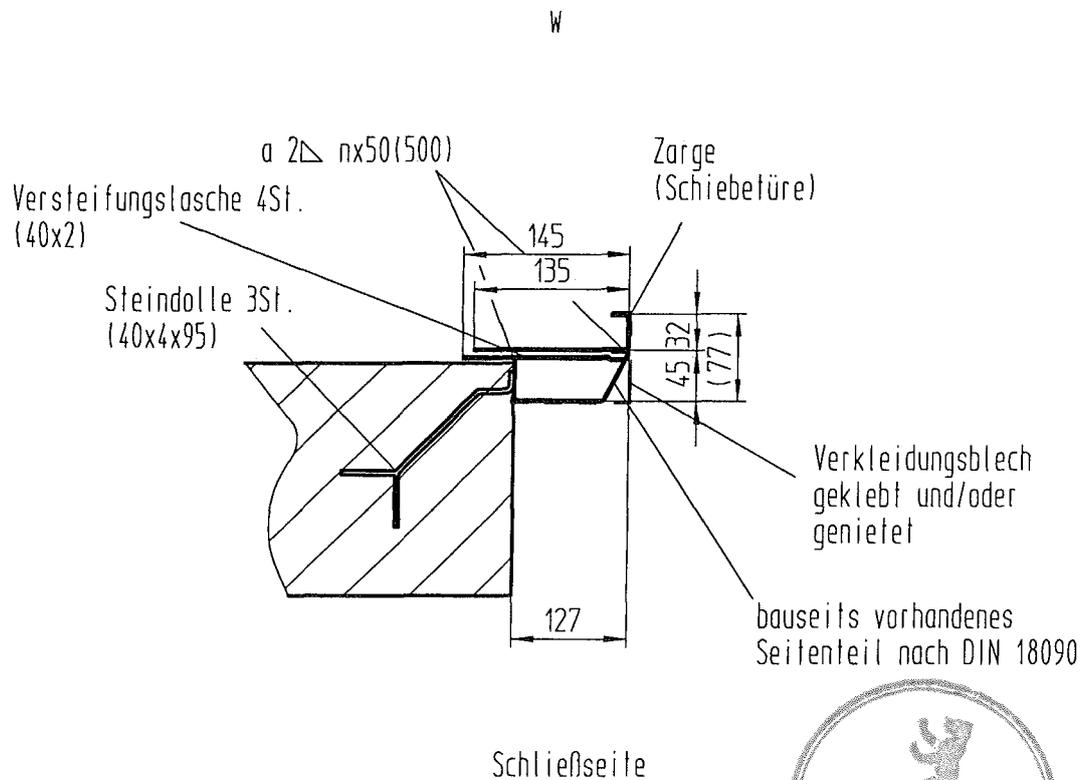
Maße in mm

waagrecht bewegte, mittig öffnende,
sechsblättrige Fahrschachtschiebetür
Ansicht von der Flurseite; Längsschnitt; Querschnitt
Einbau in Wände mit bauseits vorhandenen Zargen
von Türen nach DIN 18090

Typ LD 6CT

Anlage 14

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-6.2-1614**
vom 05. MAI 2008



Maße in mm

waagrecht bewegte, mittig öffnende,
sechsblättrige Fahrschachtschiebetür

Typ LD 6CT

Anlage 15

Einzelheit W

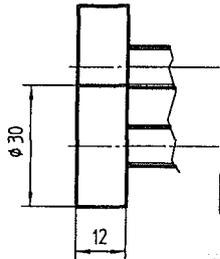
Einbau in Wände mit bauseits vorhandenen Zargen
von Flügeltüren nach DIN 18090

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-6.2-1614**
vom **05. MAI 2003**

Befestigungselemente Technikämpfer
Siehe Anlage 8, Ausführung A

Steindolle 2 St.
(40x4x110)

Sichtämpfer
mit M6
verschraubt



32

bauseits
vorhandenes
Kopfteil und
Sichtämpfer
verschweißt

bauseits vorhandenes
Kopfteil t = 3 mm
von Türen nach Din 18090

Verkleidungsblech
(St)
geklebt und / oder
genietet

bauseits
vorhandenes
Seitenpart
und Zarge
verschweißt

45

Zarge
(Schiebelüre)
t=1.5

a2 2x50 (500)

bauseits
vorhandenes
Seitenpart
(Flügel-
türrahmen) t=2

Maße in mm

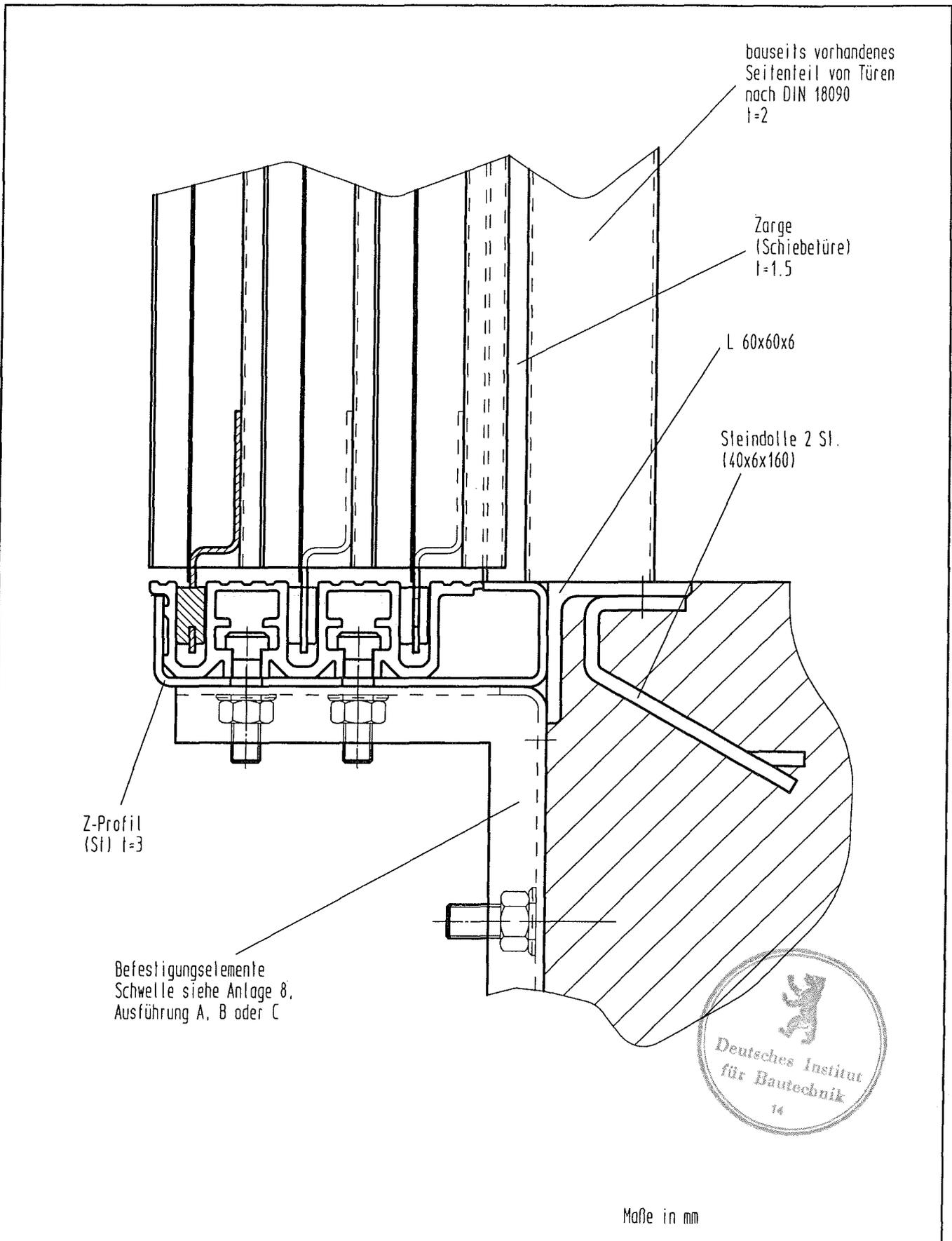


waagrecht bewegte, mittig öffnende,
sechsblättrige Fahrschachtschiebetür
Einzelheit Y
Einbau in Wände mit bauseits vorhandenen Zargen
von Flügeltüren nach DIN 18090

Typ LD 6CT

Anlage 16

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-6.2-1614**
vom 05. MAI 2008



waagrecht bewegte, mittig öffnende,
sechsblättrige Fahrschachtschiebetür
Einzelheit Z

Einbau in Wände mit bauseits vorhandenen Zargen
von Flügeltüren nach DIN 18090

Typ LD 6CT Anlage 17

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-6.2-1614**
vom 05. MAI 2008